

Finanzamt Frankfurt am Main, Postfach 11 08 62, 60043 Frankfurt am Main

DV 12.25 0,95 Deutsche Post 
* 6204 * 2052 * 003911 * 08 * 12 *
Firma
Bretz & Hufer Gebäudesystemtechnik
GmbH
Alt Sossenheim 11A
65936 Frankfurt am Main

**Steuernummer/
Geschäftszeichen** 014 229 7271 9 - K02
Bearbeitung
Kontakt finanzamt.hessen.de/kontakt
Datum 08.12.2025

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

0247583071 003911 0 0101

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Firma, Bretz & Hufer Gebäudesystemtechnik GmbH, Alt Sossenheim 11A, 65936 Frankfurt am Main

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer 614 229 72719
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 114 144 821

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Servicestelle Finanzamt Frankfurt am Main	Bankverbindungen Finanzamt Frankfurt am Main	Hinweise
Telefonnummer: (0 69) 25 45-0 von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr Termin nach Vereinbarung Gutleutstraße 118-124 60327 Frankfurt am Main	Deutsche Bundesbank IBAN: DE07 5000 0000 0050 0015 04 BIC: MARKDEF1500	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz finden Sie auf www.finanzamt.de .
	Landesbank Hessen-Thüringen IBAN: DE88 5005 0000 0001 0002 31 BIC: HELADEFFXXX	Formulare und Anträge einfach über www.elster.de einreichen:





(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.